

# Buchführung *case by case*

von

**Dr. Jens Wüstemann**

o. Professor an der Universität Mannheim

Unter Mitarbeit von

**Professor Dr. Anne Najderek**

**Professor Dr. Christopher Sessar**

8., aktualisierte Auflage 2024

Fachmedien Recht und Wirtschaft | dfv Mediengruppe | Frankfurt am Main

1. Aufl. 2005 · ISBN 978-3-8252-2717-0
2. Aufl. 2007 · ISBN 978-3-8252-2717-3
3. Aufl. 2009 · ISBN 978-3-8005-5017-3
4. Aufl. 2011 · ISBN 978-3-8005-5025-8
5. Aufl. 2013 · ISBN 978-3-8005-5034-0
6. Aufl. 2015 · ISBN 978-3-8005-5040-1
7. Aufl. 2017 · ISBN 978-3-8005-5047-0

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

ISBN : 978-3-8005-1943-9

**dfv** Mediengruppe

© 2024 Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft, Frankfurt am Main  
[www.ruw.de](http://www.ruw.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Druckvorstufe: Lichtsatz Michael Glaese GmbH, 69502 Hemsbach

Druck und Verarbeitung: Beltz Grafische Betriebe GmbH, 99947 Bad Langensalza

## Vorwort

1. Die Buchführung bildet die Grundlage jedes betrieblichen Rechnungswesens. Seit der Franziskanermönch *Luca Pacioli* die Technik der doppelten Buchführung in dem 1494 erschienenen Buch *Summa de Arithmetica, Geometria, Proportioni et Proportionalita* erstmals niederschrieb, muss eigentlich jeder mit der Doppik vertraut sein, der fundiert über die finanziellen Konsequenzen unternehmerischen Wirtschaftens urteilen möchte. Trotz oder wegen ihres zentralen propädeutischen Charakters fristet die Buchführung im Studium der Betriebswirtschaftslehre aber häufig ein Schattendasein in der Wahrnehmung Lernender. Dies ist im Grunde verständlich, wird doch durch die Lehrenden die rein technische Seite des Faches gelegentlich überbetont, ihre inhaltliche Bedeutung aber unbotmäßig zurückgedrängt. Dies mag viele Ursachen haben.

2. Dieses Lehrbuch will beides vermitteln: sowohl die erste Kenntnis einschlägiger Buchführungsgrundsätze als auch eine sichere Buchungstechnik. Denn die Beherrschung der Buchungstechnik und die Verinnerlichung ihrer Logik sind in der Tat wichtige Vorstufen für das Verständnis der Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung; andererseits wird man ohne die Kenntnis der Buchführungsgrundsätze und ihres Sinn und Zwecks die Buchungstechnik weder verstehen noch erlernen können: Beides erhellt sich wechselseitig. Anhand wesentlicher Geschäftsvorfälle wird im vorliegenden Buch zunächst problemorientiert das System der doppelten Buchführung dargestellt. Ein zweites Kapitel entwickelt für typische Buchungsvorfälle jeweils die zentralen Bilanzierungsgrundlagen; anschließend wird die Technik ihrer buchhalterischen Erfassung erläutert und veranschaulicht. Hinweise auf weiterführende nationale und internationale Literatur, die auch den Zusammenhang mit der Bilanzierung nach handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung und International Financial Reporting Standards herstellen, runden die Fälle ab. Das Buch eignet sich derart für Studienanfänger, aber ebenso für fortgeschrittene Studenten und Praktiker, die ihre Buchführungskenntnisse auffrischen und vertiefen wollen. Angesichts der hektischen Betriebsamkeit in der nationalen wie internationalen Rechnungslegung wird man die Universalität und Eleganz der doppelten Buchführung hierbei als Ruhepol schätzen lernen; mancher mag zudem – der Altmeister der Bilanzlehre *Adolf Moxter* könnte dem zustimmen – den weltweiten so genannten Standard Settern der Rechnungslegung gelegentlich auch klösterliche Ruhe und kontemplative Abgeschlossenheit wünschen.

3. Die vorliegende achte Auflage bringt das Buch auf den aktuellen Stand der Literatur und Rechtsprechung. Erneut gaben dabei die Mannheimer Studierenden mit ihrer Kombination aus Einforderung des didaktischen und inhaltlichen Anspruchsniveaus einerseits und Leistungsbereitschaft andererseits hilfreiche und berücksichtigungswerte Hinweise zur Verbesserung.

## Vorwort

4. Frau *Leonie Baumann*, M.Sc., hat sich dieser Neuauflage in einer völlig unzeitgemäßen Perfektion angenommen, wofür ich mich sehr herzlich bedanken möchte; unterstützt wurde sie in vorzüglicher Weise von Frau *Pia Visel*, B.Sc. Meinem Lehrstuhlteam danke ich – nicht nur in dieser Sache – für den Beleg dafür, dass ein Lehrstuhlbetrieb im klassischen Sinne zumindest dann möglich ist, wenn sich Freude an der Wissenschaft und esprit d'équipe vereinigen; dieser Dank schließt die Ehemaligen, in diesem Fall Frau Professor Dr. *Anne Najderek* und Herrn Professor Dr. *Christopher Sessar*, immer ein. Frau *Nadine Grüttner*, M.A., vom Deutschen Fachverlag – Fachmedien Recht und Wirtschaft – danke ich für die hervorragende verlegerische Betreuung.

Mannheim, Sommer 2024

*Jens Wüstemann*

## Bearbeiterverzeichnis

- Fall 1:** Prof. Dr. *Anne Najderek*, Hochschule Offenburg, und Prof. Dr. *Jens Wüstemann*, Universität Mannheim
- Fall 2:** Prof. Dr. *Anne Najderek*, Hochschule Offenburg, und Prof. Dr. *Jens Wüstemann*, Universität Mannheim
- Fall 3:** Prof. Dr. *Christopher Sessar*, SAP SE, Walldorf, und Prof. Dr. *Jens Wüstemann*, Universität Mannheim
- Fall 4:** Prof. Dr. *Anne Najderek*, Hochschule Offenburg, und Prof. Dr. *Jens Wüstemann*, Universität Mannheim
- Fall 5:** Prof. Dr. *Anne Najderek*, Hochschule Offenburg, Prof. Dr. *Christopher Sessar*, SAP SE, Walldorf, und Prof. Dr. *Jens Wüstemann*, Universität Mannheim
- Fall 6:** Prof. Dr. *Anne Najderek*, Hochschule Offenburg, und Prof. Dr. *Jens Wüstemann*, Universität Mannheim
- Fall 7:** Prof. Dr. *Christopher Sessar*, SAP SE, Walldorf, und Prof. Dr. *Jens Wüstemann*, Universität Mannheim
- Fall 8:** Prof. Dr. *Christopher Sessar*, SAP SE, Walldorf, und Prof. Dr. *Jens Wüstemann*, Universität Mannheim
- Fall 9:** Prof. Dr. *Christopher Sessar*, SAP SE, Walldorf, und Prof. Dr. *Jens Wüstemann*, Universität Mannheim
- Fall 10:** Prof. Dr. *Anne Najderek*, Hochschule Offenburg, und Prof. Dr. *Jens Wüstemann*, Universität Mannheim
- Fall 11:** Prof. Dr. *Christopher Sessar*, SAP SE, Walldorf, und Prof. Dr. *Jens Wüstemann*, Universität Mannheim
- Fall 12:** Prof. Dr. *Anne Najderek*, Hochschule Offenburg, und Prof. Dr. *Jens Wüstemann*, Universität Mannheim
- Fall 13:** Prof. Dr. *Anne Najderek*, Hochschule Offenburg, Prof. Dr. *Christopher Sessar*, SAP SE, Walldorf, und Prof. Dr. *Jens Wüstemann*, Universität Mannheim
- Fall 14:** Prof. Dr. *Christopher Sessar*, SAP SE, Walldorf, und Prof. Dr. *Jens Wüstemann*, Universität Mannheim



# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	11
<b>1. Kapitel: Grundlagen der Buchführung</b>	
<b>Fall 1:</b> Inventar und Bilanz .....	15
<b>Fall 2:</b> Erfolgsneutrale Geschäftsvorfälle: Bestandsbuchungen .....	34
<b>Fall 3:</b> Erfolgswirksame Geschäftsvorfälle: Geschäftsjahresgewinn- ermittlung .....	49
<b>2. Kapitel: Buchführungsgrundsätze und Buchungstechnik</b>	
<b>Fall 4:</b> Warenverkehr .....	67
<b>Fall 5:</b> Umsatzsteuer .....	86
<b>Fall 6:</b> Anschaffungskosten .....	106
<b>Fall 7:</b> Umsatzerlöse und Zahlungsverkehr .....	124
<b>Fall 8:</b> Personalaufwand .....	143
<b>Fall 9:</b> Abschreibungen auf das Anlagevermögen .....	157
<b>Fall 10:</b> Abschreibungen auf das Umlaufvermögen .....	182
<b>Fall 11:</b> Rechnungsabgrenzungsposten .....	201
<b>Fall 12:</b> Rückstellungen .....	216
<b>Fall 13:</b> Herstellungskosten und Ergebnisrechnung .....	228
<b>Fall 14:</b> Hauptabschlussübersicht .....	258
Sachregister .....	273
Autorenprofil .....	277

# 1. Kapitel: Grundlagen der Buchführung

## Fall 1: Inventar und Bilanz

### *Sachverhalt:*

Unternehmer M der M-OHG hat zu Beginn seines Handelsgewerbes folgenden Bestand an Vermögensgegenständen und Schulden ermittelt:

Grundstück und Gebäude, Mannheimer Straße 3	350 000 Euro
1 Kleintransporter, Typ X	15 000 Euro
Kassenbestand laut Aufnahme	7 500 Euro
2 Schreibtische der Firma X zu je 1 000 Euro	2 000 Euro
Grundstück unbebaut, Mannheimer Straße 1	50 000 Euro
20 Waren A zu je 50 Euro	1 000 Euro
50 Waren B zu je 10 Euro	500 Euro
10 Waren C zu je 100 Euro	1 000 Euro
Kredit Y-Bank, Mannheim	250 000 Euro
2 PC, Marke X zu je 1 500 Euro	3 000 Euro
Kredit Z-Bank, Mannheim	145 000 Euro
Verbindlichkeit gegenüber X-AG	5 000 Euro
Bankguthaben Y-Bank, Mannheim	20 000 Euro

### *Aufgabenstellung:*

Welche buchführungstechnischen Konsequenzen ergeben sich für die M-OHG?

## I. Problemstellung

Ein Kaufmann ist handels- und steuerrechtlich grundsätzlich zur Buchführung verpflichtet. Der Buchführung kommt die Aufgabe zu, alle wirtschaftlich bedeutsamen Vorgänge (Geschäftsvorfälle) in einem Unternehmen zu dokumentieren.<sup>1</sup> Der Sinn und Zweck dieser Verpflichtung begründet sich zunächst im Gläubigerschutz-

<sup>1</sup> Vgl. *Störk/Lewe*, in: Grottel u. a. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar (2022), § 238 HGB, Rn. 90.

## 1. Kapitel: Grundlagen der Buchführung

erfordernis i. S. einer Konkursvorsorge.<sup>2</sup> Aus der Verantwortlichkeit, die Vermögenslage ersichtlich zu machen, ergibt sich auch die Notwendigkeit, zu Beginn des Handelsgewerbes sowie zum Ende jedes Geschäftsjahres ein art-, mengen- und wertmäßiges Verzeichnis von Vermögensgegenständen und Schulden (Inventar) zu erstellen. Dieses dient als Ausgangspunkt für die Bilanz und ist somit auch Grundlage für die doppelte Buchführung. Im vorliegenden Fall sollen daher zunächst die rechtlichen Bestimmungen zur Buchführung sowie allgemeine Anforderungen an eine ordnungsmäßige Buchführung erarbeitet werden, um im nächsten Schritt Inventar und Bilanz als Buchführungsgrundlagen vorzustellen.

# II. Buchführungsgrundsätze

## 1. Buchführungspflicht

### a) Gesetzliche Vorschriften zur Buchführungspflicht

§ 238 Abs. 1 S. 1 HGB bestimmt, dass jeder Kaufmann verpflichtet ist, „Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen“. Kaufmann ist hierbei, „wer ein Handelsgewerbe betreibt“ (§ 1 Abs. 1 HGB), so dass die Buchführungspflicht ab Beginn des Handelsgewerbes besteht.<sup>3</sup> Dieses ist in das Handelsregister<sup>4</sup> einzutragen. Freiwillig in das Handelsregister eingetragene gewerbliche Unternehmen gelten gemäß § 2 HGB gleichermaßen als Handelsbetriebe. Ferner finden die Vorschriften für Kaufleute nach § 6 HGB auch auf Handelsgesellschaften kraft Rechtsform Anwendung, so dass diese zur Beachtung der *handelsrechtlichen Vorschriften* zur Buchführung und Bilanzierung verpflichtet sind.<sup>5</sup> Die Buchführungspflicht beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt der Aufnahme eines Handelsgewerbes; sie endet mit dem Ende der Kaufmannseigenschaft.<sup>6</sup>

Auch *steuerrechtlich* besteht eine Buchführungspflicht, die sich aus der Abgabenordnung (AO) ergibt: § 140 AO bestimmt, dass jeder, der „nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat [...], die Verpflichtungen, die ihm nach den anderen Gesetzen obliegen, auch für die Besteuerung zu erfüllen“ hat (sog. derivative Buchführungspflicht). § 141 AO erweitert

<sup>2</sup> Vgl. Moxter, Bilanzlehre, Bd. II (1986), S. 5 f.

<sup>3</sup> Vgl. Störk/Lewe, in: Grottel u. a. (Hrsg.); Beck'scher Bilanz-Kommentar (2022), § 238 HGB, Rn. 70.

<sup>4</sup> Vgl. zum Handelsregister §§ 8–16 HGB.

<sup>5</sup> Vgl. Störk/Lewe, in: Grottel u. a. (Hrsg.); Beck'scher Bilanz-Kommentar (2022), § 238 HGB, Rn. 27.

<sup>6</sup> Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen (1998), § 238 HGB, Rn. 23.

„den Kreis der Buchführungspflichtigen unabhängig von der Kaufmannseigenschaft aus Gründen der Gerechtigkeit [...] der Besteuerung“<sup>7</sup> ab einer Umsatzhöhe von 800 000 Euro, einem Wirtschaftswert<sup>8</sup> von 25 000 Euro oder einem Gewinn von 80 000 Euro, sofern nicht bereits nach § 140 AO Buchführungspflicht besteht (sog. originäre, also unmittelbar nach Steuerrecht bestehende Buchführungspflicht).

§ 241a HGB sieht für nichtkapitalmarktorientierte Einzelkaufleute eine Befreiung von der Buchführungspflicht und der Pflicht zur Erstellung eines Inventars vor, wenn an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die Umsatzerlöse 500 000 Euro und der Jahresüberschuss 50 000 Euro nicht übersteigen. Diese größenabhängige Befreiung von der Anwendung der §§ 238–241 HGB dient der Angleichung an die steuerrechtlichen Schwellenwerte des § 141 AO.<sup>9</sup> Ebenso werden mit § 242 Abs. 4 HGB solche Kaufleute von der Aufstellungspflicht eines Jahresabschlusses gemäß § 242 HGB befreit. Die „bestehende Verknüpfung zwischen der Kaufmannseigenschaft und der daran anknüpfenden Verpflichtung zur handelsrechtlichen Buchführungspflicht“ wird dadurch teilweise aufgehoben.<sup>10</sup>

## **b) Sinn und Zweck der Buchführungspflicht**

### **aa) Begriff der Buchführung**

Die Buchführung verzeichnet als laufende, systematische und in Geldgrößen vorgenommene Dokumentation chronologisch, lückenlos und ordnungsmäßig alle Geschäftsvorfälle in einem Unternehmen.<sup>11</sup> Geschäftsvorfälle sind hierbei „Ereignisse, die eine Veränderung des kaufmännischen Bruttovermögens in Höhe und/oder Struktur bewirken“.<sup>12</sup>

### **bb) Sinn und Zweck der kaufmännischen Buchführungspflicht**

Die kaufmännische Buchführung ist ein Instrument zur Sicherung des Einblicks in die Handelsgeschäfte und in die Vermögenslage eines Kaufmanns.<sup>13</sup> Sie bezweckt eine klare, übersichtliche und nachprüfbare Dokumentation des Vermögens und

<sup>7</sup> Eisele/Knobloch, Technik des betrieblichen Rechnungswesens (2019), S. 25.

<sup>8</sup> Der Wirtschaftswert bezieht sich auf selbstbewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Flächen. Die Bewertung erfolgt nach § 46 Bewertungsgesetz.

<sup>9</sup> Vgl. BR-Drucks. 344/08, S. 72.

<sup>10</sup> Vgl. BR-Drucks. 344/08, S. 99. Vgl. auch Ernst, Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts, ZGR 2008, S. 631 (S. 658 f.).

<sup>11</sup> Vgl. Eisele/Knobloch, Technik des betrieblichen Rechnungswesens (2019), S. 15.

<sup>12</sup> Störk/Lewe, in: Grottel u. a. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar (2022), § 238 HGB, Rn. 95.

<sup>13</sup> Vgl. Moxter, Bilanzlehre, Bd. II (1986), S. 5.

## 1. Kapitel: Grundlagen der Buchführung

der Vermögensentwicklung des zur Buchführung Verpflichteten.<sup>14</sup> Die Buchführungspflicht begründet sich im Gläubigerschutzerfordernis i. S. einer Konkursvorsorgefunktion:<sup>15</sup> Durch eine ordnungsmäßige Buchführung soll über den Stand von Schulden und Vermögen informiert, die Haftungsmasse gegen die Entziehung von Vermögensgegenständen gesichert sowie eine Beweiskraft durch Bücher erreicht werden.<sup>16</sup>

## 2. Art der Bücherführung

### a) Gesetzliche Vorschriften

Die Buchführung hat „nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung“ (§ 238 Abs. 1 S. 1 HGB) zu erfolgen. Eine ordnungsmäßige Buchführung bedeutet zunächst, dass diese so beschaffen sein muss, „dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann“ (§ 238 Abs. 1 S. 2 HGB). Dies führt dazu, dass sich die „Geschäftsvorfälle [...] in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen“ (§ 238 Abs. 1 S. 3 HGB) müssen.

Neben den in § 238 HGB geregelten Vorschriften über die Buchführung enthält § 239 HGB Bestimmungen zur Führung der Handelsbücher: Hierbei „hat sich der Kaufmann einer lebenden Sprache zu bedienen“; eine Verwendung von „Abkürzungen, Ziffern, Buchstaben oder Symbole[n]“ ist zulässig, sofern „deren Bedeutung eindeutig“ festliegt (§ 239 Abs. 1 HGB). Des Weiteren müssen die Eintragungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen „vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden“ (§ 239 Abs. 2 HGB). Eine formelle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung setzt auch voraus, dass Buchungen oder Aufzeichnungen „nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist“ bzw. Veränderungen zu einer Ungewissheit darüber führen, „ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind“ (§ 239 Abs. 3 HGB). Grundsätzlich dürfen Handelsbücher und Aufzeichnungen auch „in der geordneten Ablage von Belegen bestehen oder auf Datenträgern geführt werden“. Werden Datenträger verwendet, muss sichergestellt sein, dass „die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können“ (§ 239 Abs. 4 HGB).

---

<sup>14</sup> Vgl. *Störk/Lewe*, in: Grottel u. a. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar (2022), § 238 HGB, Rn. 90.

<sup>15</sup> Vgl. *Moxter*, Bilanzlehre, Bd. II (1986), S. 6.

<sup>16</sup> Vgl. *Störk/Lewe*, in: Grottel u. a. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar (2022), § 238 HGB, Rn. 111.

## b) Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Neben den Einzelvorschriften zu den formalen Anforderungen der Bücherführung gilt die *Generalvorschrift*, dass für die Ersichtlichmachung der Vermögenslage und der Handelsgeschäfte die „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ (GoB) angewendet werden müssen. Da die „(äußerst vielfältigen) Eigenschaften einer ordnungsgemäßen Buchführung (und Bilanzierung)“ nicht detailliert im Gesetz beschrieben werden können,<sup>17</sup> greift das Gesetz auf den unbestimmten Rechtsbegriff der GoB zurück. Diese sind „ein System von sich wechselseitig ergänzenden und beschränkenden Prinzipien und Einzelnormen zur Rechnungslegung“<sup>18</sup>, die bestimmte Regeln über die Art und Weise der gesamten Rechnungslegung darstellen,<sup>19</sup> die kodifiziert oder auch nicht kodifiziert sein können. Neben den Grundsätzen zur Führung der Handelsbücher impliziert der Begriff der GoB somit auch die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur und Bilanzierung.<sup>20</sup>

Zu den GoB gehören z. B. der Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit gemäß § 243 Abs. 2 HGB, die vollständige Erfassung aller „Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge“ nach § 246 Abs. 1 HGB sowie auch allgemeine Bewertungsgrundsätze nach § 252 HGB. Als übergeordneter Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung ist das sog. Vorsichtsprinzip nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB hervorzuheben, wonach die Bilanzierung einer vorsichtigen Bewertung unterliegt.

Die GoB, die für alle Kaufleute gelten und zur Erreichung der Schutzzwecke der Rechnungslegung dienen, sind *Konkretisierungen des Gläubigerschutzprinzips*.<sup>21</sup> Sie werden durch die Gesetzgebung und die Rechtsprechung – insbes. des Bundesfinanzhofs – entwickelt,<sup>22</sup> der „sich dabei primär an dem System kodifizierter Buchführungs- und Bilanzierungsnormen und dessen Sinn und Zweck“<sup>23</sup> orientiert.

17 Vgl. hierzu sowie zur Entwicklung der GoB *Moxter*, Bilanzlehre, Bd. II (1986), S. 7 (auch Zitat).

18 *Moxter*, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, in: Ballwieser/Coenenberg/v. Wysocki (Hrsg.), Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung (2002), Sp. 1041 (Sp. 1041).

19 Vgl. *Knobbe-Keuk*, Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht (1993), S. 41.

20 Vgl. *Justenhoven/Usinger*, in: Grottel u. a. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar (2022), § 243 HGB, Rn. 1.

21 Vgl. *Beisse*, Wandlungen der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, in: Schön (Hrsg.), GS Knobbe-Keuk (1997), S. 385 (S. 408).

22 Vgl. *Moxter*, Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung (2003), S. 9–13.

23 *Moxter*, Bilanzlehre, Bd. II (1986), S. 8.